



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP I. 8 Mündelsichere Geldanlage in der Niedrigzinsphase

Berichterstattung: Bremen, Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass Vormünder sowie Betreuerinnen und Betreuer in vielen Fällen aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase die Vorgaben nach den §§ 1806, 1807 BGB zur mündelsicheren, verzinslichen Anlegung des Mündelgelds nicht mehr erfüllen können. Durch die fehlende Verzinsung von mündelsicheren Anlagen bei steigender Inflation geraten sie zunehmend in ein Spannungsverhältnis zwischen der Verpflichtung zur Anlagesicherheit auf der einen und dem gesetzgeberischen Ziel des Werterhalts des Vermögens auf der anderen Seite, das auch durch das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts nicht vollständig aufgelöst wird.
2. In der Rechtsprechung und der Literatur wird ein Ausweg aus der als „Anlagedilemma“ bezeichneten Situation dadurch gesehen, dass im Rahmen der Vermögenssorge zunehmend auch risikoreichere alternative Anlageformen wie Aktien sowie Renten- und Aktienfonds in Betracht zu ziehen seien. Unabhängig von einem je nach Anlageart bestehenden Risiko eines Substanzverlusts und von hohen Anlagenebenenkosten beobachten die Justizministerinnen und Justizminister mit Sorge, dass es hierdurch zu einer deutlichen Mehrbelastung der Ge-



92
NRW
2021

92. KONFERENZ DER
JUSTIZMINISTERINNEN
UND JUSTIZMINISTER

richte durch mit hohem Prüfungsaufwand verbundene Anträge auf Gestattung von nicht mündelsicheren Anlagen nach § 1811 BGB kommen kann. Die zur Vermögenssorge Verpflichteten und die für die Genehmigung der Anlage zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger fühlen sich zunehmend durch mögliche Haftungsrisiken belastet.

3. Sie bitten daher die Bundesministerin für Justiz und für Verbraucherschutz, die Vorschriften zur Vermögenssorge nach §§ 1806 ff. BGB bzw. der §§ 1841 Abs. 2 und 1848 BGB n.F. an die Null-Zins-Marktlage anzupassen. Es erscheint insbesondere erforderlich, dass der Gesetzgeber regelt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine nicht verzinst oder gar mit Negativzinsen belegte Anlage die Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung erfüllt und die gesetzgeberische Erwartung an die Sicherheit der Anlage klarer formuliert.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen